

Begründung zur Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung – BetrVO)

INHALTSVERZEICHNIS

a) Allgemeines	2
b) Einzelbegründungen.....	3
Teil I Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden	3
Zu § 1: Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden ..	3
Teil II Technische Anlagen und Einrichtungen, raumluftechnische Anlagen, private überwachungsbedürftige Anlagen	4
Zu § 2: Technische Anlagen und Einrichtungen	4
Zu § 3: Raumluftechnische Anlagen	5
Zu § 4: Private überwachungsbedürftige Anlagen	6
Teil III Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung	6
Zu § 5: Allgemeines	6
Zu § 6: Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung	7
Zu § 7: Zutrittsrecht	7
Teil IV Gebäudebezogene Betriebsvorschriften	8
Abschnitt 1 Verkaufsstätten	8
Zu § 8: Anwendungsbereich, Begriffe	8
Zu § 9: Verantwortliche Personen	8
Zu § 10: Brandschutzordnung	9
Zu § 11: Freihalten von Rettungswegen	9
Zu § 12: Rauchverbot, offenes Feuer	9
Zu § 13: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten	9
Abschnitt 2 Beherbergungsstätten	9
Zu § 14: Anwendungsbereich, Begriffe	9
Zu § 15: Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen	9
Zu § 16: Barrierefreie Räume	10
Zu § 17: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten	10
Abschnitt 3 Garagen	10
Zu § 18: Anwendungsbereich, Begriffe	10
Zu § 19: Freihalten der Rettungswege, Aufbewahrung brennbarer Stoffe	10
Zu § 20: Lüftungsanlage, CO-Warmanlage, Beleuchtung	11
Zu § 21: Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge	11
Zu § 22: Anwendung auf bestehende Garagen	11
Abschnitt 4 Versammlungsstätten	12
Zu § 23: Anwendungsbereich, Begriffe	12

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Referat VI D – Oberste Bauaufsicht; Württembergische Str. 6, 10707 Berlin-Wilmersdorf
Tel.: +49 30 9012-4979; Fax: +49 30 9028-3244; E-Mail: bauaufsicht@senstadt.verwalt-berlin.de; Internet: www.stadtentwicklung.berlin.de

Zu § 24: Anzahl der Besucher	13
Zu § 25: Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr.....	13
Zu § 26: Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan	14
Zu § 27: Brandverhütung	14
Zu § 28: Aufbewahrung von brennbarem Material	14
Zu § 29: Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen.....	14
Zu § 30: Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen	15
Zu § 31: Laseranlagen	15
Zu § 32: Pflichten von Betreibern, Veranstaltern und Beauftragten	15
Zu § 33: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik	16
Zu § 34: Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe	17
Zu § 35: Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht	18
Zu § 36: Brandschutzordnung, Feuerwehrläne	19
Zu § 37: Sicherheitskonzept, Sanitäts- und Ordnungsdienst.....	19
Zu § 38: Gastspielprüfbuch	20
Zu § 39: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten	20
Teil V Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20
Zu § 40: Ordnungswidrigkeiten	20
Zu Anlage 1	20
Zu Anlage 2	21

a) Allgemeines

Die vorliegende Verordnung richtet sich einerseits an Betreiberinnen und Betreiber bestimmter baulicher Anlagen und andererseits an die Bauaufsichtsbehörden, um einen sicheren Betrieb dieser baulichen Anlagen zu gewährleisten. Den gebäudebezogenen Vorschriften im Teil IV sind die Betriebsvorschriften vorangestellt, die allgemein für den Betrieb baulicher Anlagen gelten. Teil I umfasst die Betriebsvorschriften für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden. Im Teil II werden für die in baulichen Anlagen vorhandenen technischen Anlagen Prüf- und Überwachungsregelungen zusammengefasst, damit ihre einwandfreie Funktion gewährleistet wird. Teil III regelt bauaufsichtliche Kontrollen während des Betriebes bestimmter baulicher Anlagen.

Die Verordnung ersetzt die Verordnung über den Betrieb von Sonderbauten (Sonderbau-Betriebsverordnung - SoBeVO) vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230). Die Überarbeitung wurde auf Grund der neuen Berliner Bauordnung (BauO Bln) notwendig. Die BauO Bln definiert den Begriff der Sonderbauten abweichend vom alten Recht; zudem werden sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen verfahrensfrei gestellt. Um alle betrieblichen Anforderungen in einer Verordnung zusammenzufassen, werden mit Inkrafttreten der Verordnung

- die Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern (EvakVO) vom 15. Juni 2000 (GVBl. S. 361),
- die Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen (Anlagen-Prüfverordnung - AnlPrüfVO) vom 1. Juni 2004 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230),

- die Verordnung über private überwachungsbedürftige Anlagen (PrÜbAnVO) vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 133) und
- die Verordnung über die Brandsicherheitsschau und die Betriebsüberwachung (BrandsichVO) vom 1. September 1999 (GVBl. S. 508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230)

aufgehoben. Die notwendigen Regelungstatbestände dieser Verordnungen sind kritisch überprüft und in die Betriebs-Verordnung überführt worden. Die Betriebs-Verordnung reduziert somit deutlich die Anzahl der bisherigen Vorschriften, dient der Rechtsvereinfachung und erleichtert die Übersichtlichkeit. Künftig haben Betreiberinnen und Betreiber sowie Bauaufsichtsbehörden nur eine Verordnung zu beachten, die alle bauordnungsrechtlichen Betriebsvorschriften für bauliche Anlagen beinhaltet.

b) Einzelbegründungen

Teil I Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden

Zu § 1: Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden

Nach **Absatz 1** sind in öffentlichen Zwecken dienenden baulichen Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden, für den Regelfall entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 betriebliche Maßnahmen ausreichend, die die Rettung dieses Personenkreises im Gefahrenfall sicherstellen. Für diesen Regelfall wird unterstellt, dass Behinderte im Rollstuhl die öffentlich zugängliche bauliche Anlage nicht überdurchschnittlich – bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten – nutzen. Sofern betriebliche Rettungsmaßnahmen möglich sind, kann auf zusätzliche bauliche Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl verzichtet werden. Die Regelungen der bisherigen Verordnung über die Evakuierung von Rollstuhlbenutzern (EvakVO) werden in die BetrVO integriert. Sind in einer baulichen Anlage die Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl nur mit fremder Hilfe zu benutzen, muss der Betreiber grundsätzlich im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr betriebliche Maßnahmen für eine Rettung von Behinderten im Rollstuhl mittels fremder Hilfe planen, die in einer Brandschutzordnung festzulegen sind. Der bislang in der EvakVO enthaltene Verzicht auf eine Brandschutzordnung für den Fall, dass nicht mehr als drei Rollstuhlbenutzer die bauliche Anlage nutzen, entfällt.

Die Hilfeleistung für Behinderte im Rollstuhl muss durch betriebliche Vorschriften dem betroffenen Personenkreis bekannt gemacht werden und erfordert wiederkehrende Belehrungen der Betriebsangehörigen durch die Betreiberin oder den Betreiber der baulichen Anlage, die in **Absatz 2** geregelt sind.

Absatz 3 bestimmt, dass die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten betrieblichen Maßnahmen auch dann ausreichen, wenn die bauliche Anlage im Einzelfall (z. B. bei einer einmaligen Sonderveranstaltung) von Besuchergruppen mit einem überdurchschnittlichen Anteil von Behinderten im Rollstuhl aufgesucht wird. In diesen Fällen trägt die Betreiberin oder der Betreiber die Verantwortung, dass die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen getroffen werden. Sind Bereiche betroffen, für die Bestuhlungspläne erforderlich sind, so sind die Bestimmungen des § 26 einzuhalten. Bei baulichen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden, wie Tageseinrichtungen, liegt eine überdurchschnittliche Nutzung im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 2 BauO Bln vor; in diesem Fall reichen betriebliche Maßnahmen nicht aus, es sind vielmehr bauliche Rettungswege für Behinderte im Rollstuhl erforderlich, die deren Selbstrettung ermöglichen.

Nach **Absatz 4** sind die betrieblichen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch auf bestehende bauliche Anlagen anzuwenden, soweit sie öffentlich zugänglich sind und nach ihrer Zweckbestimmung grundsätzlich von jedermann betreten und genutzt werden können, unabhängig davon, ob die angebotene Dienstleistung öffentlicher oder privater Natur ist oder ob sie unentgeltlich oder gegen Entgelt erbracht wird. Es wird eine Übergangsfrist festgelegt, nach deren Ablauf die betrieblichen Maßnahmen spätestens anzuwenden sind.

Teil II

Technische Anlagen und Einrichtungen, raumluftechnische Anlagen, private überwachungsbedürftige Anlagen

Zu § 2: Technische Anlagen und Einrichtungen

Die Regelungen des § 2 ersetzen die Anlagen-Prüfverordnung. Die Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, die dem vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz dienen und die insbesondere in Sonderbauten zwecks Kompensation von Erleichterungen von den materiellen Brandschutzanforderungen der BauO Bln vorhanden sind, werden künftig durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen durchgeführt, deren Anforderungsprofil in § 28 der Bautechnischen Prüfungsverordnung definiert ist. Diese ersetzen die in der bisherigen Anlagen-Prüfverordnung genannten Sachkundigen Personen. Nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 sind Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung grundsätzlich verfahrensfrei. Soweit diese Anlagen für den Brandschutz relevant sind, sind sie bei der (Erst-) Errichtung von Sonderbauten regelmäßig Gegenstand des Brandschutznachweises gemäß § 11 der Bauverfahrensverordnung und Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Im Rahmen der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises gemäß § 80 Abs. 2 BauO Bln, die auf Grund § 13 Abs. 2 der Bauverfahrensverordnung durch die Prüffingenieurin oder den Prüffingenieur für Brandschutz entsprechend § 23 der Bautechnischen Prüfungsverordnung durchgeführt wird, kann die ordnungsgemäße Beschaffenheit, die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen nicht sachgerecht überprüft werden. Für diese Aufgabe bedarf es spezialisierter Personen, die ihre besondere Fachkunde nachgewiesen haben. Diese Personen stehen mit den Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen - für bestimmte Fachrichtungen anerkannt - zur Verfügung. Zu den sicherheitsrelevanten Anlagen zählen auch die Feuerstätten, für die die sicherheitsrechtlich relevanten Aspekte durch § 81 Abs. 4 BauO Bln abgedeckt werden: Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Absatz 1 regelt die Verpflichtung von Bauherrinnen und Bauherren bzw. Betreiberinnen und Betreibern die brandschutztechnisch erforderlichen, sicherheitsrelevanten Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden prüfen zu lassen. Diese Anlagen und Einrichtungen sind insbesondere in Sonderbauten, wie

- Hochhäusern
- Verkaufsstätten,
- Versammlungsstätten,
- Beherbergungsstätten,
- Krankenhäusern,
- Schulen

vorhanden, aber auch in Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² und in Industriebauten, die nach der Muster-Industriebaurichtlinie beurteilt werden. Sicherheitsrelevante Anlagen und Einrichtungen können auch in sonstigen Gebäuden vorhanden sein, wenn sie auf Grund der Zulassung einer Abweichung nach § 68 BauO Bln (bauordnungsrechtlich) erforderlich sind. Bei Lüftungsanlagen in innenliegenden Treppenträumen, die nach den seinerzeit geltenden Ausführungsvorschriften zu § 32 Abs. 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin über innenliegende Treppenträume errichtet worden sind, handelt es sich ebenfalls um sicherheitsrelevante Anlagen, die zu prüfen sind.

Absatz 2 benennt die technischen Anlagen und Einrichtungen, die durch Prüfsachverständige für technische Anlagen und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden müssen, da ihre einwandfreie Funktion unverzichtbar ist. Diese Auflistung entspricht der Musterregelung, die in Form des § 2 der Muster-Prüfverordnung der Bauministerkonferenz vorliegt und die das bundesländereinheitliche Niveau hinsichtlich der Prüfungsverpflichtung festlegt. Unter

Feuerlöschanlagen werden die selbsttätigen (automatischen) und die nichtselbsttätigen Feuerlöschanlagen, wie in § 29 der Bautechnischen Prüfungsverordnung, zusammengefasst.

Nach **Absatz 3** sind die technischen Anlagen und Einrichtungen vor der Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage und unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung zu prüfen. Der Umfang dieser sog. Erst- oder Abnahmeprüfung einer sicherheitsrelevanten technischen Anlage oder Einrichtung – wie auch der wiederkehrenden Prüfungen – richtet sich nach den „Grundsätzen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Sachverständige“, die mit Fassung Dezember 2001 in den DIBt Mitteilungen 5/2002 Seite 144 veröffentlicht worden sind. Die wiederkehrenden Prüfungen sind in einer Frist von drei Jahren durchführen zu lassen, beginnend mit dem Tag der Aufnahme der Nutzung. Bei bestehenden technischen Anlagen und Einrichtungen ist diese Frist vom letzten Zeitpunkt der letzten Prüfung (gemäß der bisherigen Anlagen-Prüfverordnung durch eine Sachkundige Person) zu rechnen.

Absatz 4 Satz 1 legt fest, dass die Bauherrin oder der Bauherr die Berichte über die Durchführung der sog. Erst- oder Abnahmeprüfung einer sicherheitsrelevanten technischen Anlage und Einrichtung der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur für Brandschutz, die oder der nach § 23 Abs. 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihr oder ihm geprüften Brandschutznachweise prüft, als Grundlage für die Ausstellung des zusammenfassenden Berichts zum Brandschutznachweis übergeben muss; damit werden diese Berichte Bestandteil des zusammenfassenden Berichts zum Brandschutznachweis. Das Vorliegen des zusammenfassenden Berichts zum Brandschutznachweis bei der Bauherrin oder dem Bauherrn ist Voraussetzung, um die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzeigen zu können. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind nach **Satz 2** bei der Betreiberin oder dem Betreiber mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Bauverfahrensverordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung gehören diese Berichte zu den Unterlagen, die zur Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung von der Betreiberin oder dem Betreiber während des Betriebs zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

Absatz 5 legt fest, dass Sicherheitsbeleuchtungen und Schutzvorhänge jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit, Wirksamkeit und Betriebssicherheit wiederkehrend zu prüfen sind. Diese Prüfungen werden – wie bisher – von Sachkundigen Personen nach Absatz 6 durchgeführt, da Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen für diese Bereiche entsprechend den Musterregelungen der Bauministerkonferenz nicht anerkannt werden. In **Absatz 6** werden die Anforderungen an die Sachkundigen Personen formuliert, die zwecks Aufrechterhaltung des bisherigen, in der Anlagen-Prüfverordnung geregelten Sicherheitsniveaus gestellt werden. Diese Anforderungen werden zwecks Abstufung zu den Anforderungen an Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gestrafft; auf eine förmliche Anerkennung der Sachkundigen Personen wird weiterhin verzichtet.

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung in der Anlagen-Prüfverordnung, nach der die Betreiberin oder der Betreiber die erforderlichen Vorrichtungen, fachlich geeignete Arbeitskräfte und Unterlagen dem Prüfsachverständigen bzw. der Sachkundigen Person für die Durchführung der Prüfungen zur Verfügung zu stellen hat.

Absatz 8 enthält die Übergangsregelung, nach der die Prüfungen der sicherheitsrelevanten haustechnischen Anlagen nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2010 auch von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden können. Diese anerkannten Sachverständigen werden in einer Liste geführt, die mit dem „Rundschreiben über die Liste der in Berlin anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen“ vom 18. Dezember 2006 veröffentlicht worden ist.

Zu § 3: Raumluftechnische Anlagen

Die Forderungen hinsichtlich der Wartung und Überwachung von raumluftechnischen Anlagen bleiben unverändert bestehen, um dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 29. August 2002 – Drucksachen Nrn. 15/113 und 15/620 – weiterhin Rechnung tragen zu können.

In **Absatz 1** sind die raumluftechnische Anlagen aufgeführt, die gewartet und geprüft werden müssen.

Absatz 2 regelt die ordnungsgemäße Wartung der raumluftechnischen Anlagen durch Sachkundige Personen, die in § 2 Abs. 6 definiert werden. Zu den anerkannten Regeln der Technik zählt insbesondere die VDI-Richtlinie 6022 Blatt1 – Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen und Geräte - Ausgabe 2006-04, in der nähere Angaben zur Wartung, technischen Funktionskontrolle und Hygieneüberwachung zu finden sind. Es wird vorausgesetzt, dass Fachfirmen, die berechtigt sind, Arbeiten im Sinne der VDI-Richtlinie durchzuführen, von Sachkundigen Personen nach § 2 Abs. 6 geleitet werden.

Zu § 4: Private überwachungsbedürftige Anlagen

Die Regelungen der Verordnung über private überwachungsbedürftige Anlagen (PrÜbAnVO) werden in diese Verordnung integriert. Die betrieblichen Sicherheitsvorschriften aus dem gewerblichen Bereich für Anlagen, die auf Grund ihres Gefährdungspotentials einer besonderen Überwachung bedürfen, gelten nach **Absatz 1 Satz 1** auch für Anlagen im privaten Bereich. Dies ist zum Schutz von Leben und Gesundheit von Personen und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden geboten. Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 1 Abs. 2 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 sind technische Anlagen, die nach Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung auf Grund ihrer Gefährlichkeit zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erstmalig vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend überwacht werden müssen. Folgende auch im privaten Bereich verwendeten überwachungsbedürftigen Anlagen sind insbesondere hiervon betroffen:

- Aufzüge
- Flüssiggasbehälter
- Feuerungsanlagen (Dampfkessel)
- Druckbehälter.

Für die Einrichtungen, die für den sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlich sind, gelten die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung ebenfalls.

Absatz 1 Satz 2 enthält die Festlegung, dass die nach Absatz 2 zuständige Behörde die Stilllegung oder Beseitigung einer überwachungsbedürftigen Anlage anordnen kann, wenn die Vorschriften des Abschnitts 3 der Betriebsverordnung missachtet werden.

Absatz 2 benennt als zuständige Behörde das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGeSi), die auf Grund der Betriebssicherheitsverordnung auch Ordnungswidrigkeiten ahnden kann. Insoweit ist die Regelung des § 3 der PrÜbAnVO entbehrlich.

Die in § 2 der PrÜbAnVO getroffene Regelung ist nunmehr in § 61 Abs. 1 BauO Bln enthalten.

Teil III

Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung

Die Regelungen der bisherigen Brandsicherheitsschauverordnung werden an die BauO Bln angepasst und in gestrafter Form in die Verordnung überführt. An Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen müssen die Betreiberinnen und Betreiber der baulichen Anlagen teilnehmen und alle erforderlichen Unterlagen bereithalten, was als betriebliche Vorschrift formuliert wird.

Die Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen sind von den Bauaufsichtsbehörden immer dann durchzuführen, wenn aus ihrer Sicht als Ordnungsbehörde eine bauordnungsrechtliche Notwendigkeit besteht. In bestimmten baulichen Anlagen sind Brandsicherheitsschauen – wie bisher – regelmäßig durchzuführen. Die Neuregelung orientiert sich an den bayerischen Vorschriften und berücksichtigt auch den Diskussionsstand bezüglich einer Änderung der Brandsicherheitsschauverordnung, der im Rahmen der Beratungen des Dritten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung erreicht worden ist.

Zu § 5: Allgemeines

In **Absatz 1** wird der Zweck der Brandsicherheitsschauen beschrieben, die in baulichen Anlagen durchzuführen sind.

Nach **Absatz 2 Satz 1** muss die Brandsicherheitsschau von der Bauaufsichtsbehörde immer dann durchgeführt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen, z. B. bei Vorliegen von Beschwerden, Mängelanzeigen. Regelmäßig sind Brandsicherheitsschauen in den nach **Satz 2** aufgeführten baulichen Anlagen durchzuführen. Dieser Katalog entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung; entfallen ist die Nennung von Wohnheimen für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge, da diese baulichen Anlagen zu den Heimen zur Unterbringung von Personen zählen. Die Brandsicherheitsschauen müssen – wie bisher – mindestens einmal in Abständen von 5 Jahren (beginnend mit dem Tag der Aufnahme der Nutzung) durchgeführt werden. Danach bezieht sich die Frist auf das jeweilige Datum der vorangegangenen Brandsicherheitsschau, sofern sie innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt worden ist; andernfalls gilt der Tag der Aufnahme der Nutzung. Insbesondere bei öffentlich zugänglichen Sonderbauten, die in der Regel von vielen und/oder ortsunkundigen Personen aufgesucht werden, kann von der Bauaufsichtsbehörde eine kürzere Frist als 5 Jahre festgelegt und somit den sicherheitstechnischen Notwendigkeiten angepasst werden. Sofern diese Sonderbauten ein höheres Gefährdungspotential aufweisen und somit verkürzte Fristen geboten sind, sollten diese mit Erteilung der Baugenehmigung festgelegt und der Bauherrin oder dem Bauherrn begründet werden. Für die Vorbereitung der Brandsicherheitsschau muss sich die Bauaufsichtsbehörde den geprüften Brandschutznachweis von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vorlegen lassen (die Vorlageverpflichtung ist in § 15 Abs. 1 der Bauverfahrensverordnung geregelt).

In **Absatz 3** wird der Zweck der in der Regel ohne Ankündigung durchgeführten Betriebsüberwachung beschrieben, mit der die Einhaltung der für den Betrieb der Sonderbauten nach Absatz 4 geltenden bauordnungsrechtlichen Betriebsvorschriften dieser Verordnung oder über diese Verordnung hinausgehende betriebliche Anforderungen der Baugenehmigung überprüft wird, ebenso wie die Einhaltung der im Einzelfall erlassenen bauordnungsrechtlichen Anordnungen betrieblicher Art.

In **Absatz 4** sind die baulichen Anlagen aufgeführt, die einer Betriebsüberwachung unterliegen; ein Erfordernis zur Durchführung von Betriebsüberwachungen in Wohnheimen für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge besteht nicht mehr, da diese Einrichtungen weitgehend aufgelöst worden sind und die noch bestehenden Wohnheime kein erhöhtes Gefahrenpotential aufweisen. Die Betriebsüberwachung muss von der Bauaufsichtsbehörde immer dann durchgeführt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen, z. B. bei Vorliegen von Beschwerden, Mängelanzeigen, mindestens jedoch – wie bisher – einmal jährlich.

Zu § 6: Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 2 der Brandsicherheitsschauverordnung.

Nach **Absatz 2** hat die Betreiberin oder der Betreiber die für die Durchführung der Betriebsüberwachung erforderlichen Unterlagen während des Betriebes zur Einsicht bereitzuhalten. Zu diesen Unterlagen gehört der geprüfte Brandschutznachweis, der bei den Betreibern als Kopie vorliegen muss, und die Berichte über die durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung. Für die Durchführung der ohne Ankündigung durchzuführenden Betriebsüberwachungen ist es notwendig, dass diese Unterlagen an Ort und Stelle eingesehen werden können. Daher sind diese Unterlagen während des Betriebes in der baulichen Anlage selbst zur Einsichtnahme durch die Bauaufsichtsbehörde vorzuhalten.

Zu § 7: Zutrittsrecht

Wie bisher in § 5 Abs.1 der Brandsicherheitsschauverordnung muss das Zutrittsrecht der mit der Durchführung der Brandsicherheitsschau und der Betriebsüberwachung Beauftragten der Bauaufsichtsbehörde während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit der baulichen Anlage geregelt werden.

Das bisher in § 5 Abs. 2 der Brandsicherheitsschauverordnung geregelte Freihalten von Dienstplätzen in Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen entfällt, da im Rahmen einer Betriebsüberwachung nicht der Ablauf einer Veranstaltung zu überprüfen ist. Es ist ausreichend zu überprüfen, ob bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren die Betreiberin oder der Betreiber die Brandsicherheitswache nach § 35 Abs. 1 dieser Verordnung stellt. Die Beurteilung, ob eine erhöhte Brandgefahr vorliegt, ist bereits im Rahmen der technischen Probe nach § 34 Abs. 6 dieser Verordnung zu überprüfen und somit nicht Gegenstand einer Betriebsüberwachung.

Teil IV

Gebäudebezogene Betriebsvorschriften

Die gebäudebezogenen Betriebsvorschriften werden im Teil IV zusammengestellt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der Sonderbaubetriebsverordnung (SoBeVO). In einigen Regelungen sind Anpassungen erfolgt, die sich aus den Erfahrungen mit der Anwendung der SoBeVO ergeben haben.

Abschnitt 1

Verkaufsstätten

Zu § 8: Anwendungsbereich, Begriffe

Die Gliederung der Verordnung macht es erforderlich, den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Begriffsdefinitionen den gebäudebezogenen Betriebsvorschriften voranzustellen. Die Regelungen sind gegenüber der SoBeVO inhaltlich unverändert.

Zu § 9: Verantwortliche Personen

(inhaltlich wie § 3 SoBeVO)

Im Hinblick auf die Eigenverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers fordert Absatz 1 während der Betriebszeit ihre oder seine Anwesenheit oder die der Vertreterin oder des Vertreters. Eine Hausfeuerwehr ist nicht erforderlich.

Brandschutzbeauftragte nach **Absatz 2** müssen von der Leitung der Verkaufsstätte nach möglichst freiwilliger Meldung unbefristet bestellt werden und sind ihr unmittelbar unterstellt. Brandschutzbeauftragte sind Brandschutzkräfte.

Selbsthilfkräfte nach **Absatz 4 bzw. 5** sind Personen, die spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz besitzen. Diese Kenntnisse umfassen mindestens:

- Grundlagen der Theorie des Brandes und der Löschmethoden (Verbrennen und Löschen),
- Grundlagen des vorbeugenden Brandschutzes (Brandverhütung, Abschottungsprinzip),
- Funktion und praktische Handhabung der Löschgeräte für Selbsthilfkräfte (Feuerlöscher, Kübelspritze, Wandhydrant),
- Funktion und Handhabung von Brandschutzeinrichtungen (Sprühwasserlöschanlage, Rauchabzug, Alarmierungseinrichtungen, Warneinrichtungen),
- Praxis der Brandbekämpfung (praktische Handhabung von Kübelspritze, Feuerlöscher, Wandhydrant),
- Gefahren der Einsatzstelle (Atemgifte, Brandausbreitung, Elektrizität, Einsturz).

Diese Kenntnisse können im Rahmen eines ca. einwöchigen Lehrgangs bei der Serviceeinheit Aus- und Fortbildung der Berliner Feuerwehr erworben werden. Die Selbsthilfkräfte müssen für die Tätigkeit eine Einweisung in die Brandschutzeinrichtungen der jeweiligen Verkaufsstätte erhalten.

Die Selbsthilfkräfte müssen gesundheitlich für diese Tätigkeit geeignet sein. Aus der Sicht der Berliner Feuerwehr ist die gesundheitliche Eignung für Selbsthilfkräfte gegeben, wenn die Selbsthilfkraft die gleichen gesundheitlichen Anforderungen erfüllt, wie sie an handwerkliche Kräfte gestellt werden. Personen mit einer Laufbahnausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst oder mit der Ausbildung eines Truppmannes für Freiwillige Feuerwehren gemäß den Feuerwehrdienstvorschriften FwDV 2/1 und 2/2 besitzen ohne weiteren Nachweis die fachlichen Voraussetzungen für Selbsthilfkräfte.

Zu § 10: Brandschutzordnung

(inhaltlich wie § 4 SoBeVO)

Der Inhalt der nach Absatz 3 geforderten Feuerwehrpläne muss der Norm DIN 14 095 entsprechen. In ihnen sind auch die Bedienungsstellen der technischen Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung (z. B. Sprinklerzentrale) anzugeben.

Zu § 11: Freihalten von Rettungswegen

(unveränderter Text wie § 5 SoBeVO)

Es werden die unabdingbaren Forderungen für die sichere Benutzbarkeit des Rettungswegsystems aufgeführt. Bereits bei der Planung von Türen in Rettungswegen ist zu berücksichtigen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderung dadurch Rechnung getragen wird, dass auch Behinderte im Rollstuhl die Türen betätigen und auch Sehbehinderte die Türen erkennen können.

Ebenso wie die Flächen auf dem Grundstück, die als Rettungswege dienen, sind nach Absatz 4 auch die Flächen für die Feuerwehr ständig freizuhalten und dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder Lagergut benutzt werden. Die Sicherheitszeichen (Hinweisschilder) nach Satz 2 müssen sowohl auf den Zweck der Flächen nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung, diese "freizuhalten", hinweisen.

Zu § 12: Rauchverbot, offenes Feuer

(unveränderter Text wie § 6 SoBeVO)

Die Vorschrift regelt das Verbot des Rauchens und des Verwendens von offenem Feuer in Verkaufsräumen und Ladenstraßen.

Zu § 13: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

(inhaltlich wie § 7 SoBeVO)

Die Betriebsvorschriften sind zwingend auch auf bestehende Verkaufsstätten anzuwenden. Für den Fall, dass in einer bereits erteilten Baugenehmigung Auflagen für den Betrieb einer Verkaufsstätte formuliert worden sind, die über das Anforderungsniveau der §§ 9 bis 12 hinausgehen, wird klargestellt, dass diese weitergehenden Anforderungen gelten und einzuhalten sind.

Abschnitt 2 Beherbergungsstätten

Zu § 14: Anwendungsbereich, Begriffe

Die Gliederung der Verordnung macht es erforderlich, den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Begriffsdefinitionen den gebäudebezogenen Betriebsvorschriften voranzustellen. Die Regelungen sind gegenüber der SoBeVO inhaltlich unverändert.

Zu § 15: Freihalten der Rettungswege, Brandschutzordnung, verantwortliche Personen

(ergänzt gegenüber § 8 SoBeVO)

Die Vorschriften in den **Absätzen 1 und 2** sollen sicherstellen, dass die Gäste im Gefahrenfall die Beherbergungsstätte schnell und ungehindert verlassen können und dass die Feuerwehr Personenrettung und Brandbekämpfung durchführen kann.

In **Absatz 1** werden die unabdingbaren Forderungen für die sichere Benutzbarkeit des Rettungswegsystems aufgeführt. Bereits bei der Planung von Türen in Rettungswegen ist zu berücksichtigen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderung dadurch Rechnung getragen wird, dass auch Behinderte im Rollstuhl die Türen betätigen und auch Sehbehinderte die Türen erkennen können. Ebenso wie die Flächen auf dem Grundstück, die als Rettungswege dienen, sind auch die Flächen für die Feuerwehr

ständig freizuhalten und dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder Lagergut benutzt werden. Die Sicherheitszeichen (Hinweisschilder) nach **Absatz 1 Satz 2** müssen sowohl auf den Zweck der Flächen nach **Satz 3** als auch auf die Verpflichtung, diese "freizuhalten", hinweisen.

Nach **Absatz 2** müssen in Beherbergungsräumen ein Rettungswegeplan und Verhaltenshinweisen angebracht sein, damit Gäste sich orientieren können. Die Betriebsangehörigen müssen Blinde und stark sehbehinderte Gäste über die Rettungswege informieren; dies kann persönlich oder mit Hinweis auf vorhandene, taktil erkennbare Rettungswegpläne erfolgen.

Die hausbezogene Brandschutzordnung nach **Absatz 3** ist ein erforderliches und geeignetes Instrument, eine Brandentstehung vermeiden zu helfen. Gäste und auch Personal werden zu einem vernünftigen Handeln im Brandfall angehalten; die Belehrung der Betriebsangehörigen nach **Absatz 4** erfolgt auf dessen Grundlage. Die Feuerwehrpläne erleichtern der Feuerwehr die Orientierung bei der Brandbekämpfung.

Die Festlegung der verantwortlichen Personen nach **Absatz 5** ist für den Vollzug der Betriebsvorschriften erforderlich.

Zu § 16: Barrierefreie Räume

In Anlehnung des § 5 Abs. 4 der Gaststättenverordnung GastV (alte Fassung vom 10. September 1971), der als so genannte 10-vom-Hundert-Regel zugunsten von Menschen mit Behinderungen durch Artikel XI des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin vom 17. Mai 1999 (GVBL. S. 178) eingeführt worden war, wird eine ergänzende Regelung aufgenommen.

Die Änderungen des Gaststättengesetzes des Bundes durch Artikel 33 des Gesetzes vom 21. Juni 2005, am 1. Juli 2005 in Kraft getreten, haben zur Folge, dass die Notwendigkeit von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen eingeschränkt und für Beherbergungsbetriebe keine Forderungen mehr gestellt werden können. Aus behindertenpolitischer Sicht ist durch die damit verbundene Änderung der Gaststättenverordnung als landesrechtliche Regelung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in Berlin eine erhebliche Verschlechterung eingetreten. Um dies auszugleichen wird die erforderliche Anzahl der barrierefreien Beherbergungsräume bei der Errichtung von Beherbergungsstätten mit mindestens 10 Prozent in dieser Verordnung festgeschrieben. Die Barrierefreiheit definiert sich nach § 2 Abs. 12 der Bauordnung für Berlin.

Zu § 17: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Beherbergungsstätten

(inhaltlich wie § 9 SoBeVO)

Die Regelungen dienen dem sicheren Betrieb und der Rettung der Personen im Brandfall und sind deshalb zwingend auch auf bestehende Beherbergungsstätten anzuwenden. Für den Fall, dass in einer bereits erteilten Baugenehmigung Auflagen für den Betrieb einer Beherbergungsstätte formuliert worden sind, die über das Anforderungsniveau des § 15 hinausgehen, wird klargestellt, dass diese weitergehenden Anforderungen gelten und einzuhalten sind.

Abschnitt 3 Garagen

Zu § 18: Anwendungsbereich, Begriffe

Die Gliederung dieser Verordnung macht es erforderlich, den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Begriffsdefinitionen den gebäudebezogenen Betriebsvorschriften voranzustellen. Die Regelungen sind gegenüber der SoBeVO inhaltlich unverändert.

Zu § 19: Freihalten der Rettungswege, Aufbewahrung brennbarer Stoffe

(unveränderter Text wie § 10 SoBeVO)

In **Absatz 1** werden die unabdingbaren Forderungen für die sichere Benutzbarkeit des Rettungswegsystems aufgeführt. Bereits bei der Planung von Türen in Rettungswegen ist zu berücksichtigen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderung dadurch Rechnung getragen wird, dass auch Behinderte im Rollstuhl die Türen betätigen und auch Sehbehinderte die Türen erkennen können.

Nach **Satz 3** sind ebenso wie die Flächen auf dem Grundstück, die als Rettungswege dienen, auch die Flächen für die Feuerwehr ständig freizuhalten und dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder Lagergut benutzt werden. Die Sicherheitszeichen (Hinweisschilder) müssen sowohl auf den Zweck der Flächen als auch auf die Verpflichtung, diese "freizuhalten", hinweisen.

Die Vorschrift in **Absatz 2** dient der Verhinderung von Gefahren, die infolge der Lagerung brennbarer Stoffe entstehen können.

Zu § 20: Lüftungsanlage, CO-Warnanlage, Beleuchtung

(unveränderter Text wie § 11 SoBeVO)

Garagen müssen zu lüften sein, um die bei der Nutzung anfallenden Schadstoffe – insbesondere das Atemgift Kohlenmonoxid (CO) – verdünnen und abführen zu können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann dies durch eine natürliche (freie) Lüftung erreicht werden; in allen anderen Fällen müssen maschinelle Lüftungsanlagen, bestehend aus einer Abluft- und ggf. einer Zuluftanlage, vorhanden sein. Diese Anlagen müssen ständig betriebsbereit sein, was gemäß **Absatz 1** ihre angemessene Wartung voraussetzt, die auch für die ständig eingeschalteten CO-Warnanlagen durchgeführt werden muss. Für die Steuerung des erforderlichen Verdünnungsluftstromes wird CO als Mess- und Regelgröße herangezogen. Dies insbesondere deshalb, weil die Messbarkeit von CO auch bei geringen Konzentrationen gegeben ist und andererseits bei Erreichen der erforderlichen Verdünnung der Atemluft alle anderen toxischen und carcinogenen Bestandteile der Verbrennungsprodukte von Kraftfahrzeugen in einer vernachlässigbaren Konzentration vorliegen.

Wenn Garagen mit einer Abluftanlage ausgerüstet worden sind, muss diese nach **Absatz 2** so betrieben werden, dass das CO verdünnt und abgeführt wird. Der Anforderung des Satzes 1 liegt die medizinische Erkenntnis zugrunde, dass eine CO-Konzentration von 100 ppm mit einer Einwirkzeit (Atmung) von 30 Minuten für den Garagenbenutzer noch als unbedenklich angesehen werden kann. Der Einwirkzeit von 30 Minuten (Halbstunden-mittelwert) liegt dabei die Annahme zugrunde, dass sich der Garagenbenutzer unter normalen Bedingungen nicht länger als 30 Minuten in dem schadstoffbelasteten Bereich aufhalten wird.

Absatz 3 regelt die ausreichende Beleuchtung in den Garagen zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Orientierung während der Benutzungszeit.

Zu § 21: Besondere Stellplätze für Kraftfahrzeuge

(unveränderter Text wie § 12 SoBeVO)

Die in **Absatz 1** begründete Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb von Frauenstellplätzen wird auf Grund des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 22. Juni 1995 (Abghs-Drucksache 13/99) als betriebliche Anforderung formuliert und entspricht der Regelung in der außer Kraft getretenen Garagenverordnung. Nach dieser müssen bei der Errichtung von Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche Frauenstellplätze vorgesehen werden. In Verbindung mit einer ausreichenden Beleuchtung nach § 20 Abs. 3 wird für weibliche Verkehrsteilnehmer die Akzeptanz für die Benutzung der Garage erhöht und die Angst vor „dunklen Ecken“ in öffentlichen Garagen weitestgehend genommen

Nach **Absatz 2** ist die Erstellung einer ausreichenden Zahl von Stellplätzen für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl bereits mit § 50 Abs. 1 BauO Bln gefordert. Konkretisierende Regelungen sind der zu beachtenden DIN 18 024–1: 1998-01 zu entnehmen.

Zu § 22: Anwendung auf bestehende Garagen

(inhaltlich wie § 13 SoBeVO)

Die betrieblichen Vorschriften der §§ 19, 20 sind zwingend auch auf bestehende Garagen anzuwenden. Für den Fall, dass in einer bereits erteilten Baugenehmigung Auflagen für den Betrieb einer Garage formuliert worden sind, die über das Anforderungsniveau der §§ 19, 20 hinausgehen, wird klargestellt, dass diese weitergehenden Anforderungen gelten und einzuhalten sind.

Abschnitt 4 Versammlungsstätten

Zu § 23: Anwendungsbereich, Begriffe

Die Gliederung dieser Verordnung macht es erforderlich, den jeweiligen Anwendungsbereich sowie die Begriffsdefinitionen den gebäudebezogenen Betriebsvorschriften voranzustellen. Die Regelungen sind gegenüber der SoBeVO inhaltlich unverändert.

Nach **Absatz 2** sind die Regelungen der Verordnung nicht für Räume anzuwenden, die dem Gottesdienst gewidmet sind. Damit sind Kirchen, Moscheen und andere dem Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von dieser Verordnung ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Die Einbeziehung der nicht dem Gottesdienst gewidmeten Räume und Nutzungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung ist mit Bestimmungen des Artikels 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung vereinbar, auf den Artikel 140 des Grundgesetzes verweist. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 lautet: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze“.

Für Versammlungsstätten sind zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten hier weitere Begriffe erläutert:

- **Szenenflächen** sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m² gelten nicht als Szenenflächen.
- **Mehrzweckhallen** sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.
- **Studios** sind Produktionsstätten für Film, Fernsehen und Hörfunk und mit Besucherplätzen.
- **Foyers** sind Empfangs- und Pausenräume für Besucher.
- **Ausstattungen** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.
- **Requisiten** sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.
- **Ausschmückungen** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.
- **Sportstadien** sind Versammlungsstätten mit Tribünen für Besucher und mit nicht überdachten Sportflächen.
- **Tribünen** sind bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen (Stufenreihen) für Besucher.
- Der **Innenbereich** ist die von Tribünen umgebene Fläche für Darbietungen.

In Versammlungsstätten mit einem Bühnenhaus werden die Begriffe wie folgt definiert:

1. Das **Zuschauerhaus** ist der Gebäudeteil, der die Versammlungsräume und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.
2. Das **Bühnenhaus** ist der Gebäudeteil, der die Bühnen und die mit ihnen in baulichem Zusammenhang stehenden Räume umfasst.
3. Die **Bühnenöffnung** ist die Öffnung in der Trennwand zwischen der Hauptbühne und dem Versammlungsraum.

4. Die **Bühne** ist der hinter der Bühnenöffnung liegende Raum mit Szenenflächen; zur Bühne zählen die Hauptbühne sowie die Hinter- und Seitenbühnen einschließlich der jeweils zugehörigen Ober- und Unterbühnen.
5. Eine **Großbühne** ist eine Bühne
 - a) mit einer Szenenfläche hinter der Bühnenöffnung von mehr als 200 m²,
 - b) mit einer Oberbühne mit einer lichten Höhe von mehr als 2,5 m über der Bühnenöffnung oder
 - c) mit einer Unterbühne.
6. Die **Unterbühne** ist der begehbare Teil des Bühnenraumes unter dem Bühnenboden, der zur Unterbringung einer Untermaschinerie geeignet ist.
7. Die **Oberbühne** ist der Teil des Bühnenraumes über der Bühnenöffnung, der zur Unterbringung einer Obermaschinerie geeignet ist.

Zu § 24: Anzahl der Besucher

Auf Grund der neuen Struktur dieser Verordnung sind die Bemessungswerte für Versammlungsstätten vom Anwendungsbereich der SoBeVO in einem neuen Paragraphen den Betriebsvorschriften für Versammlungsstätten vorangestellt. Die Werte sind erforderlich, um feststellen zu können, ob und welche Betriebsvorschriften für eine Versammlungsstätte oder für einen Versammlungsraum einzuhalten sind. Hat die Bauherrin oder der Bauherr die Anzahl der Besucher in der Bau- und Betriebsbeschreibung festgelegt, wird diese Anzahl zugrunde gelegt.

Zu § 25: Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(unveränderter Text wie § 14 SoBeVO)

Diese Betriebsvorschrift entspricht – wie auch die folgenden – den Regelungen der aktuellen Muster-Versammlungsstättenverordnung der Bauministerkonferenz. In den **Absätzen 1 und 2** werden die unabdingbaren Forderungen für die sichere Benutzbarkeit des Rettungswegsystems aufgeführt. Bereits bei der Planung von Türen in Rettungswegen ist zu berücksichtigen, dass den Belangen von Menschen mit Behinderung dadurch Rechnung getragen wird, dass auch Behinderte im Rollstuhl die Türen betätigen und auch Sehbehinderte die Türen erkennen können.

Die Verpflichtung nach **Absatz 1**, Rettungswege in der Versammlungsstätte freizuhalten, bezieht sich auf die erforderlichen Rettungswegbreiten. In als Rettungsweg dienenden Fluren oder Hallen dürfen Gegenstände aufgestellt werden, z. B. Ausstellungsvitrinen, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungsweges erhalten bleibt und die Anforderungen an den Brandschutz nicht unterlaufen werden. Sind Flure breiter als erforderlich oder führen Rettungswege durch Hallen, sollte die Rettungswegbreite durch Kennzeichnung im Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.

Die Formulierung des **Absatzes 2** stellt klar, dass die Türen der Rettungswege während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche von innen leicht zu öffnen sein müssen, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten. Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht. Es müssen nicht ständig alle Türen in allen Rettungswegen der Versammlungsstätte jederzeit geöffnet werden können, sondern nur die Türen der (mindestens beiden) Rettungswege, die dem jeweiligen Versammlungsraum oder Gebäudeabschnitt zugeordnet sind. Zentrale elektrische Verriegelungen sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Entriegelung einer Tür nicht ausschließen.

Ebenso wie die Flächen auf dem Grundstück, die als Rettungswege dienen, sind nach Absatz 3 auch die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig freizuhalten und dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen oder Lagergut benutzt werden. Die Sicherheitszeichen (Hinweisschilder) nach **Satz 2** müssen sowohl auf den Zweck der Flächen nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung, diese "freizuhalten", hinweisen.

Zu § 26: Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

(inhaltlich wie § 15 SoBeVO)

Das Verbot des **Absatzes 1** ist erforderlich, um die Beachtung des Rettungswegekonzeptes sicherzustellen. Den Bauherinnen oder Bauherren von Versammlungsstätten wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten einzureichen.

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan nach **Absatz 2**, der als Bestandteil des Brandschutznachweises vom Prüfeningenieur für Brandschutz geprüft sein muss, hat insbesondere zu enthalten: die jeweilige Bestuhlung, die Anzahl der Besucherplätze, die Rettungswegführung zu den erforderlichen Ausgängen zu Treppenträumen oder ins Freie sowie die Sicherheitsbeleuchtung.

Wie bisher müssen nach **Absatz 4** ein Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein. Diesen Plätzen müssen Besucherplätze für jeweils eine Begleitperson zugeordnet werden, d. h., die Besucherplätze für die Begleitpersonen sind neben, davor oder dahinter, allerdings in direkter räumlicher Nähe zu den Aufstellplätzen für die Rollstuhlbenutzer anzuordnen.

Zu § 27: Brandverhütung

(unveränderter Text wie § 16 SoBeVO)

Die Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Da Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen in der Regel nicht Gegenstand der Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren der Versammlungsstätte sind, müssen die Brandschutzanforderungen an die Materialien als betriebliche Vorschriften formuliert werden.

Ausstattungen nach **Absatz 1** sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenflächen, insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnen. Diese Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen; bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normalentflammbarem Material. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, wie Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Ausschmückungen nach **Absatz 2** sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, wie Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck. Sie müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Zu § 28: Aufbewahrung von brennbarem Material

(unveränderter Text wie § 17 SoBeVO)

Die Regelungen dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Grundsätzlich dürfen auf den Bühnen und Szenenflächen keine brennbaren Materialien gelagert werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach **Absatz 4** sind auch die einschlägigen Regeln des Bundesverbandes der Unfallkassen, die GUV-I 812 „Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ und die Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten. Im Anwendungsbereich der Verordnung für brennbare Flüssigkeiten ist deren Regelung zu beachten.

Zu § 29: Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

(unveränderter Text wie § 18 SoBeVO)

Die Regelungen beschränken sich auf den veranstaltungsbedingten Umgang mit offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen. Die Beheizung der Versammlungsstätten wird davon nicht erfasst.

Das Rauchverbot nach **Absatz 1** und das Verbot nach **Absatz 2**, offenes Feuer zu verwenden, wird auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

vom 23. November 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGB I S. 179) bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung durch die Berliner Feuerwehr und der Ordnungsbehörde bedarf und regelt ferner den fachkundigen Nachweis.

Der Begriff der KÜcheneinrichtung nach **Absatz 3** ist nicht auf die Verwendung in der Küche beschränkt, danach sind auch z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds erfasst, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen.

Zu § 30: Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(unveränderter Text wie § 19 SoBeVO)

Die Regelungen des **Absatzes 1** dienen der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Schutzbereichs, der aus nichtbrennbarem Material bestehen muss und durch den die Bühnenöffnung von Großbühnen gegen den Versammlungsraum dicht geschlossen werden kann. Der Schutzbereich muss durch sein Eigengewicht schließen können, seine Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzbereich muss einem Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen standhalten. Eine höchstens 1 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzbereich ist zulässig. Der Schutzbereich muss so angeordnet sein, dass er im geschlossenen Zustand an allen Seiten an feuerbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzbereich durchgeföhrt werden. Das untere Profil dieses Schutzbereichs muss ausreichend steif sein oder mit Stahldornen in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen. Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzbereichs muss mindestens an zwei Stellen von Hand ausgelöst werden können. Beim Schließen muss auf der Bühne ein Warnsignal zu hören sein.

Absatz 2 lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.

Da z. B. der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuerwerk) die automatische Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach **Absatz 3** zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr auf Handbetrieb mit nichtautomatischen Brandmeldern umzuschalten.

Nach **Absatz 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann z. B. durch Schaltungstechnik, wie Bewegungsmelder, erreicht werden.

Zu § 31: Laseranlagen

(inhaltlich wie § 20 SoBeVO)

In den für Besucher zugänglichen Bereichen müssen Laseranlagen so betrieben werden, dass eine Gefährdung nicht nur der Beschäftigten sondern auch der Besucher ausgeschlossen ist. Daher wird mit dieser Regelung die Anwendung der im Umgang mit Laseranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucher der Versammlungsstätte ausgedehnt. Zum Schutz von Beschäftigten muss der Arbeitgeber nach § 3 des Arbeitsschutzgesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen, wobei nach § 4 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes insbesondere der Stand der Technik zu berücksichtigen ist. Der Stand der Technik wird dabei u. a. durch die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften definiert, zu denen die Unfallverhütungsvorschriften „Laserstrahlung“ (BGV B2/GUV-V B2) sowie die BG-Informationen BGI 5007 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Produktionszwecke“ und BGI 832 „Betrieb von Laseranlagen“ gehören.

Zu § 32: Pflichten von Betreibern, Veranstaltern und Beauftragten

(inhaltlich wie § 21 SoBeVO)

Veranstaltungen in Versammlungsstätten stellen ein mitunter erhebliches Gefahrenpotenzial dar, insbesondere Großveranstaltungen. Der Beachtung der Betriebsvorschriften kommt daher besondere Bedeutung zu, um konkreten Gefährdungen schon im Ansatz vorzubeugen.

Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach **Absatz 1** grundsätzlich die Betreiberin oder den Betreiber. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Betriebsvorschriften.

Absatz 2 regelt die Anwesenheitspflicht von Betreibern. Dieser kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss sie oder er sich also zwingend durch einen Beauftragten vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Veranstalterin oder den Veranstalter, die oder der sich im Fall der Übernahme der Verantwortung nach **Absatz 5 Satz 1** durch eine beauftragte Veranstaltungsleiterin oder einen beauftragten Veranstaltungsleiter vertreten lassen kann, bzw. dann vertreten lassen muss, wenn der Veranstalter selbst nur eine juristische Person ist.

Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus **Absatz 4**. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik kommen hier eine besondere Bedeutung zu, da sie nach § 34 Abs. 1 für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit mitverantwortlich sind.

Im Fall des **Absatzes 5** wird die Betreiberin oder der Betreiber nur von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 befreit. Im Übrigen wird der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern mitverantwortlich. Die Gesamtverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt also unberührt; die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an die Betreiberin oder den Betreiber der Versammlungsstätte richten.

Zu § 33: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Inhaltlich wie § 22 SoBeVO bis auf folgende Änderungen:

Es entfällt Satz 1. Danach hatte der nach § 21 SoBeVO vom Betreiber oder vom Veranstalter beauftragte Veranstaltungsleiter die Anforderungen an einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu erfüllen. Diese Forderung hat zu häufigen Nachfragen geführt; sie entspricht auch nicht der Muster-Versammlungsstättenverordnung. Die Regelung bezog sich auf Personen aus einer anderen Organisation als der Betreiberin oder des Betreibers der Versammlungsstätte bzw. der Veranstalterin oder des Veranstalters („externe“ Personen), die als Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter beauftragt werden und auf den nach § 21 Abs. 5 SoBeVO die Verpflichtungen von Betreibern übergehen. Nur wenn eine „externe“ Person beauftragt wurde, musste sie als beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragter Veranstaltungsleiter die Anforderungen an eine Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gemäß § 22 SoBeVO erfüllen, was in der Regel selten zutrifft. Aus diesem Grund ist die Streichung dieser Regelung zweckmäßig und dient der Klarstellung.

Satz 1 Nummer 1 knüpft an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik" in Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle anerkannten Abschluss an.

Satz 1 Nummer 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik den von geprüften Meisterinnen oder Meistern für Veranstaltungstechnik gleich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus bauaufsichtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den berufs- und arbeitspädagogischen Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nicht an. Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus.

Satz 1 Nummer 3 regelt den Zugang speziell für Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik. Unter diese Regelung fallen die bisherigen Fachhochschulabschlüsse als „Dipl.-Ing. (FH)“ sowie die Abschlüsse als „Bachelor“ oder „Master“ einer Fachhochschule oder Hochschule in den Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“. Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden. Die Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik haben die einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss der Prüfung unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nachzuweisen. Eine bloße Bescheinigung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus, es sind durch den Arbeitgeber (z. B. Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Diese Nachweise sind Grundlage, um bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses nach Anlage 1 zu beantragen.

In **Satz 1 Nummer 4** verbleibt die besitzstandwahrende Regelung für die technischen Bühnen- und Studio-Fachkräfte im Sinne der bisherigen Musterverordnung über technische Bühnen- und Studiofachkräfte (MTFaVO). Unter diese Regelung fallen die Theatermeister, Bühnenmeister, Beleuchtungsmeister, Studiomeister, Bühnenbeleuchtungsmeister oder Studiobeleuchtungsmeister, die vor Inkrafttreten der SoBeVO ein Befähigungszeugnis erworben haben. Der alleinige Nachweis, dass die Tätigkeit als technische Bühnen- und Studiofachkraft ohne Befähigungszeugnis in den letzten drei Jahren ausgeübt wurde, ist nach Ansicht der Industrie- und Handelskammer zu Berlin und ihres Prüfungsausschusses „Geprüfte Meister/in für Veranstaltungstechnik“, die grundsätzlich eine Überprüfung der Qualifikation fordern, nicht ausreichend. Aus diesem Grund entfällt die bisher getroffene Regelung.

Die Regelung des **Satzes 2** ermöglicht es, auch den in Nummer 1 und 2 benannten Personen zusätzlich zum Meisterbrief bzw. dem Zeugnis über die bestandene Prüfung ein gesondertes Befähigungszeugnis nach Anlage 1 auszustellen.

Satz 4 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie 2001/19/EG den in § 33 genannten Ausbildungen gleichgestellt. So können Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (z. B. im Theaterwesen insbesondere Österreichs oder der Schweiz) nur dann die Aufgaben von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister der Wirtschaft als dem "Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik" in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen ist Nummer 3 anwendbar, wenn der Studienabschluss vom jeweils für das Hochschulwesen zuständigen Landesminister als dem Hochschulabschluss der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung nach Nummer 2 unterziehen. Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften nachweisen.

Zu § 34: Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

(inhaltlich wie § 23 SoBeVO)

Absatz 1 regelt die Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Verantwortlichen müssen nicht nur mit den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen vertraut sein, sondern auch mit den sonstigen technischen Einrichtungen. Insbesondere betrifft dies die für den Betrieb einer Versammlungsstätte erforderliche sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung. Die Pflicht, die Sicherheit und Funktionsfähigkeit dieser technischen Einrichtungen während des Betriebs zu gewährleisten, bedeutet nicht, dass die Verantwortliche oder der Verantwortliche die volle Verantwortung für alle sicherheitstechnischen Einrichtungen trägt. Für die Funktionsfähigkeit der jeweiligen technischen Einrichtungen ist in erster Linie die Betreiberin oder der Betreiber und die jeweils fachlich Beauftragte oder der Beauftragte verantwortlich. Die Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit bedeutet jedoch, dass Verantwortliche für Veranstaltungstechnik die in der unmittelbaren Verantwortung stehenden bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen so betreiben müssen, dass dadurch die sicherheitstechnischen Einrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden. Die Gewährleistungspflicht bedeutet im Übrigen, dass Verantwortliche für Veranstaltungstechnik den Abbruch der Veranstaltung veranlassen müssen, wenn sie nicht sofort behebbare Sicherheitsmängel feststellen, die zu einer Gefährdung von Personen führen können. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der des § 32 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung.

Absatz 2 regelt die Gesamtverantwortung der von der Betreiberin oder vom Betreiber eingesetzten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für den Auf- und Abbau und die Wartungsarbeiten an den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen sowie bei technischen Proben. Ihre Gesamtverantwortung leitet sich aus der Betreiberpflicht nach § 32 ab. Leitung und Beaufsichtigung erfordern keine

ständige Anwesenheit vor Ort, sie erfordern jedoch, dass die Verantwortlichen bei schwierigen Arbeiten die Leitung und Aufsicht selbst wahrnehmen und sich ansonsten von der sicherheitsrechtlich ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten überzeugen, also eine Abnahme durchführen.

Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen.

Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für kleine Bühnen und Szenenflächen und greift auf das neu geschaffene Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Die Ausbildung für die in Absatz 4 als Verantwortlichen bei kleinen Bühnen zugelassene Fachkraft für Veranstaltungstechnik wird in der „Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2999) geregelt. Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Verantwortung bei einer Kleinbühne ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Fachkraft unter Anleitung einer oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Der dreijährigen fachspezifischen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung steht eine dreijährige fachspezifische Berufserfahrung vor Beginn der Ausbildung (als ergänzende Qualifizierung) gleich. So kann z. B. eine Fachkraft mit einem technischen Berufsabschluss als Geselle, die oder der bereits eine entsprechende fachspezifische Berufserfahrung als Beleuchter oder Bühnenhandwerker in einer Veranstaltungsstätte besitzt, über diese Ausbildung die zusätzliche Qualifikation erwerben und unmittelbar nach Ablegung der Prüfung entsprechend eingesetzt werden.

Absatz 5 stellt es in die Verantwortung von Betreibern, bei Veranstaltungen ohne Gefahrenpotential auf die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach Absatz 3 bzw. 4 zu verzichten und lediglich eine Aufsicht führende Person zu beauftragen. Es werden die Randbedingungen, unter denen dies zulässig ist, geregelt. Die Verantwortung der Betreiber bleibt unberührt. So kann bei Veranstaltungen auf einer Schulbühne die „Aufsicht führende Person“ im Sinne des § 15 der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaften BGV C 1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (bisherige VBG 70) beispielsweise eine speziell ausgebildete Lehrkraft sein. Bei Veranstaltungen, in denen keine Veranstaltungstechnik genutzt wird, kann Aufsicht führende Person die Hausmeisterin oder der Hausmeister sein.

Absatz 6 regelt die für jede erste Aufführung erforderliche technische Probe. Die Benachrichtigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Beginn der technischen Probe erfolgen. Diese Frist ist in der Muster-Versammlungsstättenverordnung festgelegt, die in einigen Bundesländern umgesetzt wurde. Eine wünschenswerte Verlängerung der Frist ist wegen der notwendigen Einheitlichkeit zwischen den Ländern nicht sinnvoll, zumal die Veranstalter von dieser 24-Stunden-Frist ausgehen. Sofern die Bauaufsichtsbehörde nicht auf die technische Probe verzichtet, teilt sie der Berliner Feuerwehr unverzüglich mit, wann die technische Probe stattfinden wird. Im Rahmen der technischen Probe sind auch die Brandschutzmaßnahmen gemäß § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 3 dieser Verordnung zu überprüfen; im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr ist die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte nach § 35 Abs. 2 dieser Verordnung festzulegen, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache bei der Veranstaltung wahrnehmen werden. Über die Abnahme der technischen Probe ist ein Protokoll zu fertigen. Verzichtet die Bauaufsichtsbehörde hingegen auf die technische Probe, teilt sie dies der Betreiberin oder dem Betreiber mit, die oder der ggf. unabhängig von der technischen Probe die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte nach § 35 Abs. 2 im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festzulegen hat.

Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen; diese wiederholten technischen Proben bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung, wenn ein auf Grund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Zu § 35: Brandsicherheitswache, Anzeigepflicht

(inhaltlich wie § 24 SoBeVO)

Nach **Absatz 1** ist die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ausschließlich den Betreibern, nicht jedoch den Veranstaltern auferlegt, da es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt. Haben Betreiberinnen oder Betreiber Zweifel, ob erhöhte Brandgefahren vorliegen, können sie sich mit der Berliner Feuerwehr beraten.

Nach **Absatz 2** wird für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche die Brandsicherheitswache regelmäßig auf Kosten der Betreiber von der Berliner Feuerwehr gestellt. Von dieser Grundregel lässt **Satz 3** eine Ausnahme zu: Die Brandsicherheitswache kann von Selbsthilfekräften der Betreiberin oder des Betreibers, z. B. einer Betriebsfeuerwehr, selbst durchgeführt werden. Diese Tätigkeit setzt die entsprechende körperliche Eignung der Selbsthilfekräfte voraus. Die Betreiber können sich auf vertraglicher Basis auch der von Dritten gestellten Selbsthilfekräfte bedienen. Die Selbsthilfekräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult worden sein. Hierzu bietet die Berliner Feuerwehr eine Ausbildung für „Selbsthilfekräfte im Brandsicherheitswachdienst“ an. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte ist - bezogen auf die Veranstaltung - mit der Berliner Feuerwehr festzulegen. Die Bestätigung der Gleichwertigkeit bereits ausgebildeter Kräfte erfolgt nach Beurteilung von Befähigung und Ausbildung durch die Berliner Feuerwehr. Diese Erleichterung zielt insbesondere auf Veranstaltungen ab, deren Aufbau sich nicht ständig ändert, also en suite gespielt wird. Sie steht im Zusammenhang mit den Regelungen des § 38 zum Gastspielprüfbuch.

Absatz 3 schreibt weiterhin für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde vor. Diese Veranstaltungen sind daher der Berliner Feuerwehr – Serviceeinheit Einsatzlenkung – EL/EV – anzuzeigen, die die Notfallrettung gemäß § 5 Abs 1 Rettungsdienstgesetz als Ordnungsaufgabe wahrnimmt. Formale und organisatorische Einzelheiten, wie Inhalt, Zeitpunkt der Anzeige, sind von der Betreiberin oder dem Betreiber direkt mit dieser Serviceeinheit abzustimmen.

Zu § 36: Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

(inhaltlich wie § 25 SoBeVO)

Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne müssen den Anforderungen der DIN 14 095: 1998-08 und DIN 14 096-1 bis 3: 2000-01 entsprechen.

Sofern nach **Absatz 1** in der Brandschutzordnung die Erforderlichkeit von Brandschutz-beauftragten festgestellt wird, sind ihre Aufgaben detailliert festzulegen. Brandschutz-beauftragte werden von Betreibern der Versammlungsstätten nach möglichst freiwilliger Meldung unbefristet bestellt und sind ihnen unmittelbar unterstellt.

Zu § 37: Sicherheitskonzept, Sanitäts- und Ordnungsdienst

(Inhaltlich wie § 26 SoBeVO, jedoch ergänzt um das Erfordernis eines Sanitätsdienstes.)

Absatz 1 legt den Betreiberinnen oder den Betreibern die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen sowie einen Sanitäts- und Ordnungsdienst einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen schreibt **Absatz 2** ein Sicherheitskonzept und einen Ordnungsdienst zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten, herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnisse einer Mehrzweckhalle in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Eine wichtige Angabe im Sicherheitskonzept ist der Umfang des Sanitätsdienstes und die damit beauftragte Organisation. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z. B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte, sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen - und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen - eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** muss stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über seine Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall, sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.

Die Regelungen des **Absatzes 4** sollen sicherstellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für "Sport und Sicherheit"

und in den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen" des Deutschen Fußball Bundes enthalten.

Zu § 38: Gastspielprüfbuch

(inhaltlich wie § 27 SoBeVO)

Diese Regelung bringt für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem gleich bleibenden Szenenaufbau eine erhebliche Erleichterung. Szenenaufbauten werden in der Regel so spät fertig, dass eine technische Probe unmittelbar vor der ersten Vorstellung oft nicht möglich ist. In einem Gastspielprüfbuch tragen die Produzenten alle wichtigen, gefährlichen, sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Das Gastspielprüfbuch wird derzeit nur von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erteilt, die den Szenenaufbau für den ersten Gastspielort prüft. Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Vor der Erteilung des Gastspielprüfbuchs wird eine technische Probe gemäß § 34 Abs. 6 durchgeführt. Legen Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf eine erneute technische Probe verzichten, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht. Das Gastspielprüfbuch muss jedoch rechtzeitig der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Da ein Tourneeplan Wochen vorher fest liegt, bereitet die Einhaltung dieser Verpflichtung, die auf die zeitliche Mindestvorgabe von 24 Stunden festgelegt wird, keine Schwierigkeiten. Der Aufbau und die Systematik des Gastspielprüfbuches nach Anlage 2 orientiert sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten.

Zu § 39: Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

(inhaltlich wie § 28 SoBeVO)

Die betrieblichen Vorschriften der §§ 25 bis 37 sind zwingend auch auf bestehende Versammlungsstätten anzuwenden, mit Ausnahme der Regelung der Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer nach § 26 Abs. 4.

Für den Fall, dass in einer bereits erteilten Baugenehmigung Auflagen für den Betrieb einer Versammlungsstätte formuliert worden sind, die über das Anforderungsniveau der §§ 25 bis 37 hinausgehen, wird in Absatz 2 klargestellt, dass diese weitergehenden Anforderungen gelten und einzuhalten sind.

Teil V Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu § 40: Ordnungswidrigkeiten

Die Auflistung des § 29 SoBeVO ist um die Ordnungswidrigkeitsregelungen der bisherigen Anlagenprüfverordnung und der Brandsicherheitsverordnung ergänzt worden.

Die Nichtbefolgung der Betriebsvorschriften ist eine bußgeldbelegte Ordnungswidrigkeit. Dies dient dazu, zu rechtstreuem Verhalten anzuhalten, aber auch um deutlich zu machen, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch pflichtwidriges Handeln nicht geduldet werden kann. Es werden hierbei nur die wichtigsten Betriebsvorschriften behandelt.

Zu Anlage 1

(wie Anlage 1 der SoBeVO)

Anlage 1 enthält ein Formblatt für das Befähigungszeugnis nach § 33 dieser Verordnung, das von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin ausgestellt wird und mit dem die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ihre Qualifikation nachweisen können. Das Formblatt entspricht dem der aktuellen Muster-Versammlungsstättenverordnung. Damit wird sichergestellt, dass die Befähigungszeugnisse eine einheitliche Form haben. Denn es werden im Land Berlin auch Befähigungszeugnisse anerkannt, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind.

Zu Anlage 2

(wie Anlage 2 der SoBeVO)

Die Anlage enthält Formblätter für das Gastspielprüfbuch nach § 38 dieser Verordnung, das von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung für einen gleichbleibenden Szenenaufbau von wiederkehrenden Gastspielveranstaltungen erteilt werden kann. Die Formblätter entsprechen denen der aktuellen Muster-Versammlungsstättenverordnung. Damit wird sichergestellt, dass die Gastspielprüfbücher eine einheitliche Form haben. Denn es werden im Land Berlin auch Gastspielprüfbücher anerkannt, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind.

Der Anhang 2 dieser Anlage enthält Angaben über das Brandverhalten der zur Verwendung kommenden Baustoffe und Materialien. Während das Brandverhalten von Baustoffen einschließlich der Nachweisführung in den §§ 17 ff. BauO Bln, in Verbindung mit der als Technische Baubestimmung eingeführten Norm DIN 4102-4 geregelt ist, bestehen keine bauaufsichtlichen Regelungen hinsichtlich der Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Abs. 9 BauO Bln i.V.m. § 17 ff. BauO Bln sind. Für die Materialien kann die Klassifizierung des Brandverhaltens nach den für diese Materialien geltenden Normen erfolgen. Für die Klassifizierung des Brandverhaltens textiler Stoffe kommen folgende Regeln der Technik in Betracht:

- DIN 66080:1988-11 – Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Erzeugnisse; Grundsätze
- DIN 66081:1989-05 – Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Erzeugnisse; Textile Bodenbeläge
- DIN 66084:2003-07 – Klassifizierung des Brennverhaltens von Polsterverbunden
- DIN 66090-1:1980-03 – Textile Fußbodenbeläge; Anforderungen an den Aufbau; Brandverhalten
- DIN EN 1624:1999-10 – Textilien und textile Erzeugnisse – Brennverhalten industrieller und technischer Textilien – Verfahren zur Bestimmung der Flammenausbreitung vertikal angeordneter Messproben
- DIN EN 1625:1999-10 – Textilien und textile Erzeugnisse – Brennverhalten industrieller und technischer Textilien – Verfahren zur Bestimmung der Entzündbarkeit vertikal angeordneter Messproben
- DIN EN 1021-1:1994-01 – Möbel; Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln; Zündquelle: Glimmende Zigarette
- DIN EN 1021-2:1994-01 – Möbel; Bewertung der Entzündbarkeit von Polstermöbeln; Zündquelle: Eine einem Streichholz vergleichbare Gasflamme

Soweit die Ergebnisse der nach diesen Normen vorgenommenen Prüfungen mit den bauaufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, können die entsprechenden Prüfzeugnisse von einer nach § 25 BauO Bln anerkannten Prüfstelle als Nachweis anerkannt werden.

Werden Materialien mit Feuerschutzmitteln behandelt, um die Zuordnung zu einer erforderlichen Baustoffklasse zu erreichen, muss das Feuerschutzmittel über einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis in Form des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 BauO Bln verfügen; die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist anzugeben.